



ENTSCHEID

Frauenfeld,

30. März 2001, Me, db
Entscheid Nr. 22

Gemeinde Raperswilen

Schutzplanung im Sinne des NHG TG

- **Ergänzung Baureglement**
- **Ergänzung Zonenplan**
- **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Sondernutzungsplan)**
- **Vorschriften zum Sondernutzungsplan Natur- und Kulturobjekte**
- **Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz**

1. Mit Schreiben vom 27. Februar 2001 ersucht der Gemeinderat Raperswilen um Genehmigung der im Titel aufgeführten Vorlagen. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Mit Bericht vom 27. April 2000 zu Händen des Gemeinderates Raperswilen hat das Amt für Raumplanung die Vorlagen vorgeprüft. Die damals gemachten Hinweise sind im Wesentlichen in den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen berücksichtigt.
2. § 10 Abs. 1 des am 1. April 1994 in Kraft gesetzten kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Dafür sind in erster Linie Reglemente und Nutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz (RPG; RB 700) einzusetzen. Nach der vorgenannten Bestimmung können die Gemeinden zum gleichen Zweck erhaltenswerte Objekte auch mittels Entscheidung schützen. § 10 Abs. 2 NHG TG ermächtigt die Gemeinden, auch Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften zu treffen. Dabei haben sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren. Schliesslich haben die Gemeinden ein Beitragsreglement (§ 15 NHG TG) zu erlassen. Die Frist zur Festlegung der Massnahmen ist am 31. März 1999 abgelaufen (§ 27 NHG TG).

An dieser Stelle wird anerkennend vermerkt, dass bereits der rechtskräftige Zonenplan aus dem Jahre 1980 Massnahmen im Sinne des NHG TG enthält. Diesbezüglich sind namentlich die im Zonenplan enthaltenen Dorf- und Landschaftsschutzzonen zu erwähnen. Mit der nun zur Genehmigung eingereichten **Schutzplanung** wird die Umsetzung des NHG TG **sachgerecht** weiterentwickelt. Im Rahmen der zur Zeit laufenden Revision der Ortsplanung hat die Gemeinde indes noch zu prüfen, ob weitere Massnahmen im Zonenplan und Baureglement notwendig werden. In diesem Zusammenhang ist etwa auf den kantonalen Richtplan hinzuweisen, der den Ortsteil Raperswilen als wertvolles Ortsbild einstuft und dessen westlichen Siedlungsrand aus übergeordneten Interessen begrenzt (vgl. Ziffern 1.4 und 1.8 Text zum kantonalen Richtplan).

3. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NHG TG). An dieser Stelle sind die im Zusammenhang mit der Schutzplanung erstellten vorbildlichen Inventarblätter zu erwähnen.

In sachlicher und rechtssystematischer Hinsicht sind zum Schutz von **flächigen erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekten** wie Ortsbilder, Landschaften oder Naturschutzgebiete im Zonenplan entsprechende Nutzungszonen einzusetzen. Wie erwähnt enthält der Zonenplan der Gemeinde Raperswilen entsprechende Nutzungszonen (z.B. Dorfzonen, Landschaftsschutzzonen). Anlässlich der weiteren Umsetzung des NHG-Auftrages wurden die **Landschaftsschutzzonen** geringfügig ausgedehnt und erstmals **Naturschutzonen** und **Zonen archäologischer Funde** ausgeschieden. Gleichzeitig mussten durch eine partielle Anpassung des **Baureglements** (BauR) für diese neuen Nutzungszonen Zonenvorschriften erlassen werden.

Punktförmige erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte wie Bauten, Hekken und Bäume werden im Kanton Thurgau vorzugsweise und in aller Regel in einem Schutzplan (Sondemutzungsplan) behandelt. Der rechtsgültige Zonenplan Raperswilen enthält vereinzelte punktförmige erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte. Im Rahmen der nun zur Genehmigung eingereichten weiteren Umsetzung des NHG TG hat der Gemeinderat Raperswilen namentlich einen allgemeinverbindlichen **Schutzplan** erlassen. Dieser Plan beinhaltet neben punktförmigen Natur- und Kulturobjekten auch weitere Elemente (z.B. geologische Objekte, vernetzende Elemente, Trockenstandorte). Grundlage für die Bestimmung der erhaltenswerten punktförmigen Kulturobjekte war namentlich das Hinweisinventar der Denkmalpflege. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplanes (KRP) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab Jahrgang 1985) als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege ist dieser Auftrag erfüllt. Grundlage für die Bestimmung der erhaltenswerten punkt- und linienförmigen Naturobjekte war in erster Linie das eigens von der Gemeinde erarbeitete Naturinventar. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vornehmlassung hat die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorlagen als vollständig und zweckmässig eingestuft. Allerdings ist anzufügen, dass die Farbgebung und Darstellung der Naturobjekte nicht ganz befriedigt. Die Lesbarkeit wird durch die Kennzeichnung mit Nummer und Buchstabe zwar gewährleistet, ist aber erschwert.

Gemäss Kapitel 5.1 Ziffer 6 des Planungsberichts sieht der Gemeinderat Raperswilen zum heutigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf für den Erlass eines Teilrichtplans Natur- und Heimatschutz. Die Frage kann im Rahmen der zurzeit laufenden generellen Revision der Ortsplanung definitiv entschieden werden. Ein solcher Plan würde beispielsweise die Gelegenheit bieten, Bauten der Einstufung „Gesamtform erhaltenswert“ darzustellen. Dies wäre

sinnvoll, da erhaltenswerte Dörfer aus der Summe und dem Zusammenspiel von verschiedenwertiger Bauten entstehen. Gerade Bauten der Kategorie „Gesamtform erhaltenswert“ liefern dazu einen nicht zu unterschätzenden Beitrag. Deshalb enthalten die Hinweisinventare die Kategorien „besonders wertvoll“, „wertvoll“ und „Gesamtform erhaltenswert“.

Im Rahmen der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanung hat die Gemeinde in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag ein **Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz** erlassen. Dieses bedarf indes etwa im Gegensatz des Schutzplanes keiner Genehmigung des Kantons.

Der Planungsbericht enthält zum Verständnis der zur Genehmigung eingereichten Vorlagen weitere Angaben.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanung die kommunale Planung im Hinblick auf den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekten überzeugend und sachgerecht weiterentwickelt wird. Im Sinne von § 33 PBG erscheinen die Vorlagen rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

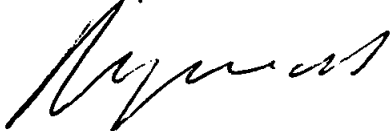
1. Die von der Gemeindeversammlung am 18. Januar 2001 beschlossene Ergänzung des Baureglements und des Zonenplans bzw. der vom Gemeinderat am 8. Juni 2000 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Politische Gemeinde Raperswilen, 8558 Raperswilen unter Beilage von je zwei Exemplaren Ergänzungen Zonenplan und Baureglement, Schutzplan Natur- und Kulturobjekte; je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Archäologie
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von je einem Exemplar Ergänzung Zonenplan, Ergänzung Baureglement, Schutzplan Natur- und Kulturobjekte; je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU

Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 05. April 2001